

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

Arbeitsgruppe: // Bearbeiter/in: Sprecherteam	Datum: 07.12.2022
--	-------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Jugendrat des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)	21.12.2022	Beschluss

Änderung der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates
Hier: Regelung zur Durchführung von hybriden Sitzungen

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendrat beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) vom 17.03.2021 in der ab dem 22.12.2022 geltenden Fassung.

Arbeitsgruppe: //

Bearbeiter/in: Sprecherteam

Datum: 07.12.2022

Änderung der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates Hier: Regelung zur Durchführung von hybriden Sitzungen

Ergebnis der Beratungen der Sitzung vom 26.10.2022:

Mit Beschluss vom 26.10.2022 wurde das Kreistagsbüro beauftragt, einen Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates hinsichtlich der Regelung zur Durchführung von hybriden Sitzungen vorzubereiten und zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Kreisjugendrates am 21.12.2022 vorzulegen.

Es wird hiermit zunächst die Möglichkeit der Durchführung von Hybrid-Sitzungen in der Geschäftsordnung eingeräumt. Eine konkrete Ausgestaltung dieses Angebots liegt daraufhin gemäß § 1 Abs.1 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates im Rahmen der Einberufungs- und Entscheidungskompetenz des Sprecherteams.

Es wird daher - auf Grundlage der Beratungen zu Tagesordnungspunkt 6 in der Sitzung am 26.10.2022 - vorgeschlagen, § 1 und § 2 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates wie folgt zu ergänzen:

§ 1

Einberufung des Kreisjugendrates

- (1) Der Kreisjugendrat wird vom Sprecherteam des Kreisjugendrates mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen einberufen; in dringenden Fällen kann sie auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf elektronischem Weg durch die Bereitstellung der Einladung mittels einer öffentlich zugänglichen Fachanwendung. Die Ladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn das Mitglied hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt wird.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Bei digitalen **und hybriden** Sitzungen müssen die Zugangsdaten sowie die genutzte Plattform ersichtlich sein. **In Ausnahmefällen können diese bis spätestens einen Tag vor der Sitzung in geeigneter Form veröffentlicht werden.** Sofern weitere Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegen, werden diese ebenfalls mittels der Fachanwendung veröffentlicht. Die Tagesordnung kann durch Nachträge bezogen auf eine Beschlussfassung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ bis zu drei Werktage vor Sitzungsbeginn ergänzt werden (näheres regelt § 6 dieser Geschäftsordnung).
- (4) Die Sitzungen des Kreisjugendrates und seiner Arbeitsgruppen finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung statt.
- (5) **Eine hybride Sitzung erfordert die Anwesenheit vor Ort von mindestens der Hälfte der an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden beschlussfähigen Mitglieder.**

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied des Kreisjugendrates persönlich eintragen muss. Bei digitalen **und hybriden** Sitzungen wird die Anwesenheitsliste von einem Mitglied des Sprecherteams stellvertretend ausgefüllt.

Anlass der Vorlage:

Das Sprecherteam stellt den Antrag, die Geschäftsordnung anzupassen, um die Durchführung von hybriden Sitzungen zu ermöglichen.

Sachverhaltsdarstellung:

Zuletzt wurde immer wieder festgestellt, dass die Bereitschaft zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreisjugendrates sehr gering ist. Dies führte unter anderem auch zur Beschlussunfähigkeit. Aufgrund dessen hat sich das Sprecherteam mit den Mitgliedern – insbesondere mit den inaktiveren – über diese Situation und die Hintergründe ausgetauscht.

Grund für das Fernbleiben seien vor allem die regelmäßigen Prüfungssituationen in den Schulen und die An- bzw. Abreise zu den Sitzungen. Die Fahrten zu den Sitzungen seien besonders für die Jugendlichen, die lange unterwegs sind, problematisch.

Einerseits müssten sie jedes Mal vom Nachmittagsunterricht befreit werden und somit Unterrichtsstoff verpassen, was für viele Mitglieder nur schwer annehmbar ist. Andererseits liegen die Sitzungen so, dass Mitglieder aufgrund von der aktuellen ÖPNV-Situation erst nachts zuhause ankommen würden oder teilweise spät abends an dunklen Bushaltestellen lange Wartezeiten haben. Der späte/ lange Heimweg kann nicht nur für diese Mitglieder gefährlich sein, sondern ist auch generell problematisch, wenn am nächsten Tag früh Schule ist.

Hybride Sitzungen würden Mitgliedern eine Möglichkeit geben, in diesen Fällen trotzdem an Sitzungen teilnehmen und sich im Kreisjugendrat engagieren zu können.

Finanzielle Auswirkung:

Keine.